

Entsprechend dem Forschungsthema beschränken wir uns bei der Erläuterung dieser Potenzen des Strafverfahrensrechts auf die mit der Sicherung objektiv wahrer Untersuchungsergebnisse zusammenhängenden Fragen.

Unter diesem Aspekt haben sich im Ergebnis unserer Untersuchungen zu diesem Komplex vor allem drei Problemkreise als entscheidend erwiesen:

1. die im Strafverfahrensrecht fixierten Voraussetzungen für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und das Erwirken der Untersuchungshaft in tatsächlicher Hinsicht
2. die beweismäßigen Erfordernisse für die Begründung des Verdachts bzw. des dringenden Verdachts einer Straftat und die daraus resultierenden Konsequenzen für die politisch-operative Arbeit
3. die einheitliche und politisch-operativ effektive Handhabung des strafprozessualen Prüfungsverfahrens in der Untersuchungsarbeit des MfS.

Die diesbezüglichen Forschungsergebnisse werden wir im folgenden im einzelnen darstellen.

### **3.1.1. Die unterschiedlichen Voraussetzungen für die Einleitung des Ermittlungsverfahrens und das Erwirken der Untersuchungshaft in tatsächlicher Hinsicht; ihre effektive Nutzung in der Untersuchungsarbeit des MfS**

Bekanntlich ist gemäß § 98 (1) StPO das Bestehen des Verdachts einer Straftat in tatsächlicher Hinsicht die Voraussetzung für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

Über den Begriff des Straftatverdachts gibt es in der strafverfahrensrechtlichen und kriminalistischen Literatur der DDR sowie in innerdienstlichen Bestimmungen und Lehrmaterialien der Hochschule des MfS verschiedenartige theoretische Dar-